

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Vareler Unterhaltungsblatt. 1850-1859 1856

2.2.1856 (No. 5)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-968164](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-968164)

U n t e r h a l t u n g s b l a t t.

Wochenschrift für gemeinnütziges Interesse.

1856.

« Sonnabend, den 2. Februar. »

N^o 5.

Tagesgeschichte.

Die Friedensausichten mehren sich. England, das wegen der Auslegung des fünften Punctes Schwierigkeiten machte, soll nachgegeben haben. Es wird Paris, als derjenige Ort bezeichnet, in dem der Friedenscongreß stattfinden soll. — Sonst nichts von Wichtigkeit.

B a r e l

eine Stadt erster oder zweiter Classe?

Mit dieser Ueberschrift sind in N^o. 2. und 3. des Unterhaltungsblattes zwei Aufsätze erschienen, in welchen die Ansicht ausgesprochen wird, daß Barel schon jetzt eine Stadt erster Classe werden müsse. Beide Aufsätze, von welchen jedoch der erste durch Einfachheit, Klarheit und Fernhalten aller nicht zur Sache gehörigen Dinge, den zweiten weit übertrifft, gründen ihre Ansicht hauptsächlich auf die den Städten erster Classe zustehende größere Selbstständigkeit, wogegen die nur einige hundert Thaler größeren Kosten nicht in Anschlag kommen dürften.

Die Mehrkosten sind in den beiden Aufsätzen wohl zu niedrig angegeben. Es ist sehr fraglich, ob ein tüchtiger Stadtdirector, der hier keine Aussicht auf Verbesserung hat, die Stelle mit einer Besoldung von 1200 fl annehmen wird, wobingegen der Gehalt eines Bürgermeisters keine 800 fl zu betragen braucht. Eine Stadt erster Classe erfordert zu ihren Zwecken größere Baulichkeiten (wozu sich ein Wirthshaus nicht eignet) und ein größeres Dienstpersonal als eine Stadt zweiter Classe und ziehen wir dabei die der ersteren obliegenden Pensionsverpflichtungen (Art. 249. der neuen Gemeindeordnung) in Erwägung, so sind die jährlichen Mehrkosten mit 1000 fl nicht zu hoch veranschlagt.

Unser ganzes städtisches Vermögen besteht in einem zinstragenden Capitale von 1050 fl . Außer diesen Zinsen und den der Gemeinde nach Anlage I. der G.-D. zufließenden Abgaben und Strafgeldern müssen alle Ortsgeschäfte, die sich bisher jährlich auf etwa 1200 fl belaufen haben, durch Umlagen bestritten werden. Den Ausgaben steht eine bedeutende Vergrößerung bevor. In diesem oder im nächsten Jahre muß eine neue Schule für 6000 bis 8000 fl gebaut, das Lehrpersonal vergrößert werden. Soll Barel nicht bloß dem Namen

nach eine Stadt, sondern auch eine wohlgeordnete, wohl- aussehende Stadt sein, so muß für Feuerlöschung, Stra- ßenpflaster, Trottoirs, Straßenbeleuchtung, Sicherheit und Verschönerung der Stadt 2c. 2c. noch Vieles gesche- hen, was natürlich nicht ohne Kosten und theilweise nicht ohne bedeutende Kosten beschafft werden kann.

Es ist gesagt worden, daß die in die Stadtcasse fließenden Sporteln der städtischen Gerichtsbarkeit einen ansehnlichen Theil der erwähnten Mehrkosten decken würde und daß die Stadt an Armenbeiträgen etwa 1000 fl jährlich weniger zu zahlen habe als früher in ihrer Ver- bindung mit der Landgemeinde.

Auf die erwähnten Sporteln ist keine Rechnung zu machen, weil bei der bevorstehenden Gerichtsorganisation die städtische Gerichtsbarkeit nach Art. 62. des Staats- grundgesetzes aufgehoben werden wird.

Armenbeiträge gereichen Manchem zur großen Last und er wird höchst ungern eine ihm hierin zu Theil ge- wordene Erleichterung mit einer neuen Last vertauschen. Ueberdies entspricht es nicht den Grundsätzen einer guten Verwaltung in der Verminderung oder in dem Wegfalle einer Ausgabe den Grund zu einer andern Ausgabe zu finden.

Nach obiger Darstellung bringt Barel jedenfalls ein bedeutendes Geldopfer, wenn es eine Stadt erster Classe wird. Es fragt sich nun, ob die Vortheile einer Stadt erster Classe groß genug sind für solches Opfer?

In den Art. 219. und 220. der G.-D. heißt es: Städte erster Classe sollen in Gemeindeangele- genheiten unmittelbar unter der Regierung ste- hen, und in Rechts- und Verwaltungssachen die Stellung und Zuständigkeit der Nemter haben. Städte zweiter Classe sollen gleich den übr- igen Gemeinden, den Nemtern untergeordnet sein.

In diesen Bestimmungen wird die größere Selbst- ständigkeit der Städte erster Classe gefunden, welche so wünschenswerth sein soll, für das fernere Gedeihen der Stadt Barel in gewerblicher und industrieller Hinsicht, daß dabei die mehreren Kosten nicht in Frage kommen können.

Um diese Ansicht gehörig zu würdigen, scheint es notwendig, auf die Rechte der Gemeinden und ihre Stellung zu den Staatsbehörden, insonderheit zu den Nemtern, etwas näher einzugehen.

Die in den Art. 67—71. des St.-G.-G. ausgesprochenen Grundsätze, nach denen die Verfassung der Gemeinden geordnet werden soll, sind in der neuen Gemeindeordnung auf zufriedenstellende Weise zur Anwendung gekommen. Jede Gemeinde hat (nach Art. 5. der G.-D.) namentlich

die eigene Verwaltung ihrer Angelegenheiten,
die örtliche Polizeiverwaltung,
das Recht der Errichtung von Gemeindestatuten;
sie wird (nach Art. 7. das.) durch einen Gemeinderath vertreten und durch einen Gemeindevorstand verwaltet. Sie hat in ihren Angelegenheiten das Recht der freien Selbstverwaltung, da sie aber civilrechtlich als juristische Person und staatsrechtlich als politische Gemeinde, die als solche eine Unterabtheilung des Staats bildet (Art. 66. des St.-G.-G.) auftritt, so muß dieses Recht, soweit der Staatszweck es erfordert, beschränkt werden. Die Beschränkung zeigt sich aber nicht, wie das früher der Fall war, in einer Mitverwaltung, sondern in einer Beaufsichtigung von Seiten der Staatsbehörden. Alle Verwaltungsangelegenheiten, bei welchen früher das Amt mitwirken mußte, werden jetzt ohne Mitwirkung des Amtes von den Gemeindebehörden erledigt, es sei denn, daß diese in den im Art. 210. Ziff. 2. und 3. erwähnten Fällen die Mitwirkung des Amtes in Anspruch nehmen. Das Amt tritt alsdann nicht als die Selbstverwaltung der Gemeinde beschränkend, sondern als dieselbe unterstützend, auf.

Wer sich die Mühe nimmt, die Gemeindeordnung durchzulesen,*) wird die Ueberzeugung gewinnen, daß die Staatsbehörden, sowohl das Amt, als die Regierung und das Staatsministerium, bei der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten im Wesentlichen eine nur beaufsichtigende Stellung einnehmen.

Die Städte erster Classe haben, wie bereits bemerkt wurde, keine Aussicht, die Gerichtsbarkeit zu behalten.

In Gemeindeangelegenheiten stehen sie zwar unmittelbar unter der Regierung, während die Städte zweiter Classe den Aemtern untergeordnet sind. Allein ist dies ein erheblicher Unterschied, da beide Behörden nicht mit verwalten, sondern nur beaufsichtigen?

Endlich entscheidet bei amtsfähigen Städten das Amt über Beschwerden im Verwaltungswege in erster Instanz; bei Städten erster Classe entscheidet hier die Regierung. (Art. 210, 6 — Art. 263 der G.-D.). Auch dieser Vorzug der letztern Städte scheint von keiner großen Wichtigkeit zu sein, weil man der amtlichen Entscheidung von vorne herein doch nicht mißtrauen darf und weil die Berufung an die Regierung offen bleibt.

Nach dieser Darlegung braucht die Stadt Barel, als Stadt zweiter Classe, für ihre Selbstständigkeit nicht zu fürchten. Die mit einer Stadt erster Classe verbundenen Vorzüge scheinen nicht so groß zu sein, daß sie die er-

forderlichen und für unsere Stadt bedeutenden Geldopfer rechtfertigen.

Die freie Selbstverwaltung bleibt ihr ungeschmälert und diese eröffnet ihr eine Bahn, auf welcher sie ihre Kraft üben, auf welcher sie Einsicht und Beharrlichkeit an den Tag legen kann. In dieser Schule soll die Kraft erstarren, die politische Bildung des Staatsbürgers reifen, und es wäre Schade, wenn man hierzu nur einen halben Versuch machte. Für einen halben Versuch wäre es zu halten, wenn man schon jetzt einen Stadtdirector an die Spitze der städtischen Verwaltung stellte. Ein rechtskundiger Gemeindevorsteher würde wegen fehlender Gerichtsbarkeit bald keine Gelegenheit mehr finden, seine Rechtsgelehrsamkeit berufsmäßig anzuwenden; leicht aber würde es geschehen, daß sich die städtische Verwaltung, wegen der gewohnten Unbekümmertheit und wegen Unerfahrenheit der übrigen Gemeindevorsteher in solcher Angelegenheit — in seiner Person concentrirte, und also die Beamtenverwaltung, welche man durch das Princip der freien Selbstverwaltung verbannt glaubte, durch eine Hintertüre wieder hereinschleppte. Unsere Gemeindeangelegenheiten sind noch nicht so umfassend, daß sie von unsern Mitbürgern auch ohne einen rechtskundigen Stadtdirector nicht sollten bewältigt werden können. Wachsen sie uns über den Kopf, oder erscheint aus andern Gründen ein Stadtdirector nothwendig, so ist es noch immer früh genug, unsere Stadt zu einer Stadt erster Classe erheben zu lassen. Bis dahin wird die Stadt mit der wirklich freien Selbstverwaltung vertraut worden sein und früher sollte man das Gewehr nicht in den Graben werfen.

Wenn ich bisher den ersten Aufsatz zu widerlegen gesucht habe, so könnte ich hiermit schließen, weil der zweite Aufsatz (in No. 3. des Unterhaltungsblattes) die Gründe des Erstern, mit einigen unklaren und ungebörigen Zusätzen vermehrt, wiederholt. Wer durch öffentliche Besprechung eines Gegenstandes aufklären und dadurch nützen will, muß in seiner Darstellung klar sein und darf den Gegenstand seiner Besprechung nicht aus dem Auge verlieren, sonst schadet er mehr, als er nützt. Der zweite Aufsatz hat jener billigen Anforderung nicht genügt, weshalb ich, um einer schädlichen Verdunkelung der fraglichen Angelegenheit vorzubeugen, noch einige Bemerkungen über ihn zu machen habe.

Was bedeutet der am Ende mit gesperrter Schrift gedruckte Ausruf:

„Bareler, vollziehet an Euch selber das große Werk „der Emancipation!““

Es klingt, als sollte Barel aus der tiefsten Knechtschaft wach gerufen werden. Doch dem ist nicht so. Haben wir am Ende den Anfang nicht vergessen, so übersetzen wir den Ausruf ganz einfach so:

Bareler, Ihr müßt von Eurer Befugniß, die Erhebung Eurer Stadt zu einer Stadt ersten Ranges zu beantragen, Gebrauch machen; Ihr müßt Euch emancipiren!

Nun, das klingt nicht mehr so gefährlich, aber es bleibt doch immer eine besondere Art von Emancipation.

*) insbesondere die Art. 36, 61, 65, 89, 91, 98, 100, 102, 105, 123, 137, 142, 152, 153, 168, 169, — — — 87, 91, 100, 104, 107, 114, 118, 120, 127, 128, 134, 144, 155, 164, 209 bis 218 zc.

Barel die größtmögliche Selbstständigkeit in seiner Justiz- und Verwaltungsangelegenheit zuzuwenden, wird eine große, schöne Idee genannt, vor deren Verwirklichung man jetzt aus ängstlichen Geldrückichten nicht zurückschrecken sollte.

Die Idee wird für ihre kleinliche Verwendung zu sehr herausgestrichen. Auch ist es schlimm, daß das Staatsgrundgesetz gar kein Freund ist von der Selbstständigkeit der Städte in der Ausübung der Justiz. Die Bareler werden also wohlthun, zur Verwirklichung einer so unliebsamen Idee nicht gar zu schnell mit dem Beutel bei der Hand zu sein.

Wenn es ferner heißt:

„Denkt man sich eine Stadt II. Classe, so hat die vorgelegte Staatsbehörde aber wiederum einerseits die Interessen des Staats, andererseits die Interessen der Stadt und wieder andererseits die Interessen der Landgemeinde zu fördern und zu wahren,“

so sollte man hieraus entnehmen, daß die frühere Einwirkung der Aemter auf die Gemeinden auch nach der neuen Gemeindeordnung noch fortbestände, was aber eine unrichtige Ansicht von der Sache gewährt.

Was soll endlich das Sammern über die Trennung Barel's von der Landgemeinde. Sie hat uns so lieb gehabt und die Trennung hat ihr soviel Mehrausgaben verursacht. Das ist schlimm, allein es läßt sich nicht mehr ändern. Man klage die Staatsregierung an, welche zuerst im Art. 9. des Entwurfs zu der neuen Gemeindeordnung den „gewagten“ und „harten“ Antrag auf Barel's Erhebung zu einer Stadt gemacht, und darauf die Annahme desselben vom Landtage bewirkt hat. Auffallend ist es, daß dem Einsender des zweiten Aufsatzes der Grund „der beantragten Erhöhung Barel's“ vielfacher Nachforschung ungeachtet, nicht bekannt geworden ist, weshalb er unserm Landtags-Abgeordneten, Herrn Hegeler, um Auskunft hierüber ersucht.

Die Auskunft wird nicht mehr nöthig sein; ich habe das Geheimniß schon halb verrathen, und die andere Hälfte mag nun auch offenbar werden. Die Gründe der Staatsregierung finden sich in den dem erwähnten Entwurfe angehängten Motiven und in Anl. 242. zu den Verhandlungen des letzten Landtags. Da der Bareler Ortsauschuß sich bewogen fand, für die Wiedereinbringung des Antrags beim Staatsministerium zu petitioniren, und da auch Herr Hegeler, von der Zweckmäßigkeit des Antrags überzeugt gewesen sein wird, so konnte er nur für ihn stimmen. Uebrigens stellt sich der Herr Einsender wohl nur so, als habe er den so eifrig gesuchten Grund nicht schon längst gefunden gehabt. Er hat sich durch die beiden letzten Sätze, Spalte 2, Seite 10 verrathen.

Wer Barel's Handel, Gewerbe und Industrie in der Weise anerkennt, daß dort der Landmann für seinen Geschäftsbetrieb kein Verbleiben mehr hat, der spricht damit eins der Hauptmotive der Trennung, die Verschiedenartigkeit der Interessen, aus.

Ich könnte noch längere Zeit fortfahren, über die Mißachtung des von mir erwähnten Satzes zu sprechen. Damit ich selbst aber nicht in den von mir getadelten Fehler ver falle, so schließe ich.

Ungefäherer Anschlag

der Kosten der Verwaltung einer Stadt
erster Classe.

Stadtdirector	1200 ₰.
Büreau-Kosten	200 „
Magistrats-Assessor	600 „
Protokollführer und Polizeischreiber	250 „
Expedient	200 „
Magistrats-Vote	200 „
Polizeidiener	200 „
Stadt-Physikus	50 „
Stadt-Thierarzt	25 „
Gefangenwärter und Gefängniß-	
Kosten	175 „
	3100 ₰.

zweiter Classe.

Bürgermeister	500 ₰.
Büreau-Kosten	50 „
Protokollführer und Expedient	150 „
Magistrats-Vote	50 „
	750 „

Jährliche Differenz 2350 ₰.

Stadt Barel.

Bei Beurtheilung der Frage: ob Barel eine Stadt 1. oder 2. Classe bilden soll, kommt, wie ich in dem, von mir geschriebenen Aufsatz in No. 2. des diesjährigen Unterhaltungsblatts auch angeführt habe, wohl einzig und allein der Kostenpunkt in Betracht, und ich erlaube mir, als weiteren Beitrag zur Erledigung jener Frage, meinen geehrten Mitbürgern folgende Kosten-Anschläge mitzutheilen, um dadurch zu zeigen, worin die Kosten von einander abweichen werden:

bei I. Classe:

1. Gehalt des Stadtdirectors	1000 ₰
2. „ „ Syndikus, gleich eines Auditors	420 „
3. „ „ Protokollisten bis zu	300 „
4. „ „ Stadtdieners	150 „
bezieht daneben Gebühren.	
5. „ „ Polizeidieners	200 „
6. Schreibmaterialien und Druckkosten	30 „
7. Beitrag zum Gehalt des Amtschließers, worüber eine Vereinbarung zu treffen	30 „
8. Arrestanten-Kosten	25 „
bisher haben solche für das ganze Amt vierteljährlich 6—7 ₰ betragen.	
9. für unvorhergesehene Fälle	45 „
	Machen 2200 ₰
Die Sporteln, einschl. der Straf gelder, werden jährlich betragen	1000 „
	Bleiben noch jährlich zu decken 1200 ₰

für die II. Classe:

1. Gehalt des Bürgermeisters etwa 6 bis 800 \$, daher.	700 \$
2. Gehalt des Protokollführers u. Stadtschr. da die Wahrnehmung der niedern Polizei auch mit einer Stadt 2. Classe verknüpft ist und dazu auch das Passiva zc. gehört, wird der Stadtschreiber stets Beschäftigung haben, oder doch am Plage sein müssen.	250 "
3. Gehalt des Stadtdieners	150 "
bezieht dann keine Gebühren.	
4. Gehalt des Polizeidieners	200 "
da derselben auf allen Fall übergeht.	
5. Schreibmaterialien und Druckkosten	20 "
Machen 1320 \$	

die ebenfalls zu decken sind.

Mithin würde die Verwaltung einer Stadt 2ter Classe eben so kostspielig, ja noch höher zu stehen kommen, als die einer Stadt 1ster Classe.

Dabei erlaube ich mir, einen Auszug über die Ausgaben der Stadt Sever, welche zur I. Classe gehört und fast eine gleiche Einwohnerzahl wie Barel hat, so weit solche hier zutreffen, mitzutheilen:

1. Gehalt des Stadtdirectors	1012 \$ 36 gr.
2. " " Syndikus	562 " 36 "
3. " " Protokollisten	270 " — "
4. " " Pedellen	112 " 36 "
5. " " Polizeidieners	90 " — "
6. Beitrag zum Gehalt d. Amtschließers	21 " 58 "
7. Schreibmaterialien	96 " 12 "

Bemerk. Woher der Betrag so hoch sich berechnet, kann ich nicht begreifen.

8. Druckkosten	4 " 17 "
9. Arrestanten = Kosten	41 " 15 "
Machen 2210 \$ 66 gr.	

Wie hoch sich dagegen die Sporteln belaufen, habe ich noch nicht erfahren können.

Die in No. 4. dieses Blatts enthaltene giftige Erwiederung meines erwähnten Aufsatzes und des vom Herrn Kirchspielsvogt Strahl in No. 3. geschriebenen bedarf meinerseits kaum einer Entgegnung, indem jene hier gar nicht zutrifft und Herr Strahl solche schon gebührend beantwortet wird.

C. A. Schmidt.

Zur Frage, ob I. oder II?

Auch ich erlaube mir, die Gründe meiner Ansicht, daß wir uns fürerst mit dem Avancement zu einer Stadt zweiter Classe begnügen können, meinen Mitbürgern zu gefälliger Prüfung auf diesem Wege vorzulegen.

Sch würde unbedingt für eine Stadt erster Classe sein, wenn wir noch länger die alte Gemeinde-Ordnung behielten, die das Princip der Bevormundung hat, bei welchem eine Stadt sich nicht wohl befinden kann. Da wir aber die neue Gemeinde-Ordnung bekommen haben, welche dem Princip der Selbstverwaltung in

ausreichendem Maße huldigt und das Bevormundungs-Unwesen abschafft, uns also hinreichenden Spielraum zu freier Bewegung gewährt, so bin ich für eine Stadt zweiter Classe, welche bedeutend billiger ist.

Daß auch eine Stadt zweiter Classe sehr wohl und rasch ausblühen kann, kenne ich aus Erfahrung. Ich nenne nur die Stadt Burg nicht weit von Magdeburg, welche ohne eine Stadt erster Classe zu sein, ein erstaunenswerthes Ausblühen zeigt und kein Verlangen trägt, eine Stadt erster Classe zu werden.

Notiz.

Dem Vernehmen nach beabsichtigen die Signer des Landes an dem s. g. Hasenpfade, von Brunken Mühle nach der Chaussee, — in der Nähe des neuen Kirchhofes — eine neue Straße anzulegen. Das Unternehmen wird sich für sie ohne Zweifel sehr vortheilhaft erweisen und ein rasches Steigen der angrenzenden Ländereien bewirken, da schwerlich eine günstigere Lage hier in der Nähe gefunden werden möchte. — Schon jetzt werden günstig gelegene Bauplätze zu hohen Preisen gesucht, es ist selbst Mangel daran, um wie viel mehr wird das der Fall sein, so bald das Obergericht hierher verlegt wird. Der Plan an und für sich ist also nur zu billigen; doch wäre es wünschenswerth, daß die Ortsbehörde hierbei das öffentliche Interesse ein wenig berücksichtigen und wahren wollte, indem sie einen vollständigen Bauplan für die Erweiterung des ganzen Ortes, oder doch des in Rede stehenden Areals aufstellte. — Bis jetzt wird den Neubauten wenig oder keine Aufmerksamkeit geschenkt, Seder baut nach Belieben oder Bedürfniß, ohne weiter zu denken, und so werden Fehler gemacht, die gar nicht oder erst in spätem Jahren mit großen Schwierigkeiten auszugleichen sind. Freilich haben wir bald eine neue Verwaltung zu erwarten, das dürfte aber kein Grund sein, bis dahin alles dem Zufalle zu überlassen.

Der Ort rückt mit Ausföhrung des Planes dem neu anzulegenden Kirchhofe ganz nahe, und liegt in zehn Jahren, oder wird eine Eisenbahn angelegt, noch eher wieder mitten darin, welches gewiß nicht zu wünschen ist. Sollte es nun nicht zweckmäßiger sein, den Platz mit dem in Bau begriffenen Hause für Rechnung des Ortes vom Kirchspiel zu kaufen, um dorthin den Pferdemarkt, der den gesetzlichen Bestimmungen entgegen der Kirchspielscaffe nichts einbringt, zu verlegen? Für den Kauffchilling wäre ein etwas entfernter Platz billiger wieder zu kaufen.

Diese Angelegenheit bedarf sehr dringend einer baldigen reiflichen Erwägung, ehe es zu spät ist.

Wofür üch bün?

Uech bün für eune Stadt zweiter, wölte sagen ährschter Klasse.

Zwückauer.

Siebei ein Extra-Blatt.

Extra-Blatt

zu No. 5. des Bareler Unterhaltungsblattes vom 2. Februar 1856.

„Barel

hat schon viele dumme Streiche gemacht“, so beginnt in No. 4. d. Bl. die Widerlegung eines von mir geschriebenen, die Frage:

„Barel eine Stadt erster oder zweiter Classe“ betreffenden Aufsatzes vom 15. Janr. 1856 in No. 3. dieses Blattes.

Ich habe mich in jenem, gewiß in ruhiger Sprache gehaltenen Aufsatze für die Erhebung Barel's zu einer Stadt erster Classe ausgesprochen, und diese meine Ansicht, gestützt auf meine Erfahrungen und auf meine innige Ueberzeugung zu begründen versucht, um, so viel an mir, abzumahnen:

„daß Barel hier keinen Mißgriff machen möge.“

Das Gesetz setzt meiner bisherigen, — mir, — trotz einer damit verbundenen, gewiß nur mäßigen Entschädigung von jährlich 215 fl Cour. lieb, ich bekenne es, sehr lieb gewordenen, dienstlichen Stellung mit dem 1. Mai d. J. ein Ziel, und es dürfte nicht zu den Unmöglichkeiten gehören, daß meiner Wenigkeit, — bleibt Barel eine Stadt zweiter Classe, — bei Befetzung eines damit offenen kommenden Postens selbst noch gedacht werden könnte, aber diese, ich gebe zu, sehr entfernte Möglichkeit und ein daraus für mich entspringendes Interesse, können mich nimmer bestimmen, einer Ansicht zu huldigen, der ich aus Ueberzeugung nicht angehören kann. Ich grabe gewissermaßen mit an mein eigenes Grab, gehe aber nichts desto weniger getrost einer unsichern Zukunft entgegen, und habe meine Ansicht in dieser Angelegenheit offen und ehrlich ausgesprochen.

Deshalb kann meine Ansicht als ein gar schädlicher oder giftige Bestandtheile enthaltender Köder oder Lockspeise nicht gehalten werden; könnte davon überall die Rede sein, so dürfte dieser Vorwurf der Gesetzgebung, die uns die neue Gemeinde-Ordnung schuf, treffen, nicht denen Personen, die sich erlauben, über den Vorzug der einen vor der andern der darin zugesicherten Freiheiten ihre Ansicht öffentlich auszusprechen. Aus diesem Grunde darf man aber um so weniger für schädliche und giftige Bestandtheile bangen, da der Staat ja selber und von Rechtswegen Gistmischereien schwer ahndet. Das Publicum kann hierbei „ganz ruhig sein.“

Wenn ich nun dem Herrn Verfasser der angezogenen Kritik in No. 4. dieses Blatts folge, so hat derselbe zuerst die wahre Bedeutung der von mir gebrauchten Ausdrücke „Selbstständigkeit und Emancipation“ auseinandergesetzt, und wenn er auch diesen Worten so ziemlich den von mir denselben untergelegten Sinn belassen hat, so bin ich ihm doch für die bessere Belehrung meinen Dank schuldig.

Der richtige Begriff des Wortes „Selbstständigkeit“ sei übrigens, wie er wolle, ich habe darunter die größtmögliche Freiheit einer Gemeinde, einer Stadt, sich in ihren eigenen Angelegenheiten selber zu beordnen, verstanden.

Daß ich damit nicht meine, es gebe die Selbstständigkeit einer Stadt erster Classe die Befugniß, „thun und lassen zu können, was sie wolle“, ist doch gar zu begreiflich und dürfte dafür hier die Bemerkung ausreichend sein, daß nach solcher Interpretation ja

jede Stadt ein kleiner souverainer Staat sein würde. Aber dafür bewahre uns der liebe himmlische Vater!

Ich habe ebensowenig das Wort „Emancipation“ auf die Goldwaage gelegt und es ist mir auch überall nicht eingefallen, damit „schlagen oder spucken“ zu wollen. Ich bin ein Feind vom Schlagen, glaube auch nicht an Spuck, daher bei mir die Regel auch: „bange machen, gilt nicht!“

Ich habe geglaubt und glaube auch jetzt noch, daß eine Stadt erster Classe selbstständiger ist, wie eine Stadt zweiter Classe, und meine, daß die Bareler diese größere Selbstständigkeit wählen müssen.

Wenn der Herr Verfasser des fraglichen Aufsatzes aus meiner Ansicht ableitet, daß ich der Erhebung Barel's zu einer Stadt erster Classe nur aus „eitler Ehre“ das Wort rede, so bedauere ich, daß ich meine Ansicht dermaßen unrichtig gehalten habe, daß daraus einer solchen Folgerung Raum gegeben werden kann. Nein! ich suche nicht die Ehre in äußeren Vorrechten, sondern achte und ehre ein Volk, das sich, vom Gesetz begünstigt, würdig und ehrenvoll erhebt.

Der Herr Verfasser in No. 4. rath uns, — und ich glaube es gern in bester Absicht — versuchsweise „wenigstens vorläufig auf einige Jahre“ eine Stadt zweiter Classe zu bleiben. Ich kann mich von der Zweckmäßigkeit dieses Rathes nicht überzeugen. Schmutziges Wasser so lange aufzubewahren, bis man reines wieder hat, ist eine richtige Regel, aber wenn der Regen sich einstellt, so gieße man eiligst die Kübel aus und sammle frisches Wasser. Richtig ist auch, wenn der Herr Verfasser meint, „hüßlich stufenweise vorwärts zu gehen“, aber die Gesetzgebung hat die Stufen so bequem gelegt, daß wir ohne Beschwerde und Anstrengung, so ganz pomade in die erste Stadt hineingehen können, und die Gesetzgebung weiß gewiß am besten, was uns dient, sie glaubt das mindestens.

Liegt doch im Allgemeinen schon der Wunsch nach dem Höhern im Menschen, warum sollte er da ein solches aus unzeitiger Bescheidenheit ablehnen, wo es ihm geboten wird. Unsere Lehrzeit ist wahrlich lang genug gewesen, daß wir ohne Anmaßung gerechten Anspruch auf das Meistrecht machen können, und groß und stark halte ich das Volk, welches im Unglück und durch Noth dazu gezwungen, so Gott verhüten wolle! es vermag, selbst einen Schritt rückwärts zu gehen, wofür der Herr Verfasser warnt.

Was den in Anrede gebrachten Geldpunct anlangt, so halte ich Barel für sehr vermögend. In Barel ist, wenn auch nicht solcher Reichthum, daß man nach Millionen zählen muß, eine sehr große Wohlhabenheit. Man hat freilich keine Fonds zusammengesetzt, jeder hat eigne Selbstverwaltung seines Vermögens und es trägt vorkommendenfalls der eine seine Louisd'ors, der andre seine Thaler, jener seine Groten, alle nach einem Kraftmesser zu den gemeinsamen Ausgaben in die gemeinsame Chatulle und das ist ja schön und ausreichend. Die Verwaltung ist so einfach, die Sicherheit im Ueberfluß da.

Es ist richtig und wahr, „es kann jedem sorgsamem Hausvater die Ausgabe eines Thalers, wofür er seinen Kindern Brod kaufen muß, nicht gleichgültig sein“, wie Jeder bei seinen Ausgaben in vernünftiger Weise sparsam sein muß. Wenn man aber jedem solcher sorgsamem Hausvater (die dafür ihren Kindern Brod kaufen müßten) einen Thaler

zu den etwaigen Mehrkosten bei einer Stadt I. Cl. auflegen wollte, und wenn darnach auch die übrigen Hausväter der Stadt beizutragen hätten, wie überflüssig groß mögte sich da der Gesammtbetrag der Beiträge wohl ergeben?

Nein! nehme der Ueberfluß nur seinen ihm gebührenden Theil auf seine Schultern, so wird für die sorgsamten Hausväter, die für ihren Thaler ihren Kindern Brod kaufen müssen, ein kaum nennenswerther Theil übrig bleiben.

Daß die Polizei-Verwaltung und die Polizei-Straf-Rechtspflege so kostspielig werden wird, wie der Herr Verfasser des Auff. in No. 4. meint, fürchte ich nicht. Fälle, wo in Polizeisachen auf Gefängniß erkannt wird, sind im Ganzen nur wenige, die meisten Sachen dieser Art erledigen sich durch Bruchstrafen; diese Sachen kosten aber der Verwaltung nichts und ebenso ist das Paß-Visa-Wesen kostenfrei.

Welche Steuer wir noch erhalten und was uns überhaupt noch Alles bevorstehen mag, ja, lieber Gott! wer kann das Alles wissen, wir leben in der Gegenwart, die Zukunft ist uns verschlossen!

Daß der Staat übrigens weniger für uns thun sollte, wenn wir das jetzt nehmen, was seine Gesetzgebung uns bietet, glaube ich nicht, meine vielmehr, daß Varel eben im Sinne und der Absicht des Staats entsprechend handelt, wenn es Großstadt wird.

Und was kann selbst unserem Fürsten lieber sein, als wenn er mit Stolz auf seine Großstadt Varel, die wie ein Phönix aus der Asche steigt, auf die Perle in der Oldenburg-Krone, — hinweisen kann.

Wenn der Herr Verfasser des mehrgedachten Aufsatzes es „unverzeihlichen Leichtsinns“ nennt, daß ich in meiner Darlegung rathe, für eine Ersparniß, die uns so über Nacht kommt, — uns die größtmögliche selbstständige Stellung im Staate zu verschaffen, so müßte es mich wahrlich betrüben, wenn ich ihm Recht zu geben hätte, wenn ich meinen Rath, als einen voreilig ertheilten, jetzt erachten, und demnach um Verzeihung bitten müßte. Ich rathe nach meiner besten Ansicht zu einer Großstadt.

Für die Verbesserungen localer Einrichtungen, namentlich für Umlageung der Straßenpflaster, insonders auch vor meinem Hause, bin ich sehr, glaube dabei aber, daß dies Sachen sind, denen nimmer, sei Varel Stadt I. oder II. Classe, die gebührende Aufmerksamkeit entzogen werden mag. Hätten wir mit all den genannten Anstalten nichts zu schaffen, kämen sie ohne Kosten von selber, — „das wäre mich mal nützlich“, — weil dem aber nicht so ist, so wünsche ich eben, daß eine Person, die sich der sorgsamten Pflege dieser Gegenstände mit Lust und Liebe hingeben kann, — ein Stadtdirector eben, in Varel angestellt wird.

Wenn der Herr Verfasser des Aufsatzes in No. 4. es mißlich findet, einen Stadtdirector auf Lebenszeit zu wählen, so finde ich das nicht so sehr.

Bei der Stadt II. Cl. wird uns der Beamte ohne Vorfrage und ohne unsere Genehmigung gesetzt, bei einer Stadt I. Cl. haben wir die Wahl unseres Stadtdirectors. Aber sicher wird Keiner diese letztere Stelle annehmen, der nicht Geschick und Muth hat, den Dienst mit Ernst und Liebe zu handhaben, Niemand, der das Bewußtsein seiner Unfähigkeit zur Bekleidung solchen Postens in sich trägt, wird frech genug sein, die hervorragende Stellung eines Directors der Stadt Varel, wo große Wohlhabenheit und

Intelligenz herrscht, wo Alle seine Wirksamkeit beachten, — aus Rücksicht eines angemessenen Einkommens, — anzunehmen.

Wenn ferner gesagt wird, der Stadtdirector sei vorzugsweise Staatsbeamter, so hat er, wie dies nicht anders sein kann, allerdings das Interesse des Staats mit zu vertreten, insonders und vorzugsweise aber die Interessen der Stadt. In erster Beziehung hat er die Stellung eines Amtmanns und wenn das der Herr Verfasser jenes Aufsatzes zu viel findet, um wie viel nachtheiliger muß er es finden, wenn bei einer Stadt II. Cl. der Beamte die Interessen des Staats, der Stadt und der Landgemeinde, alle gebührend vertreten soll.

Die staatlichen Geschäfte sind nicht eben unbedeutend, aber jedenfalls ist die Ausführung derselben für die einzelnen Interessen angemessener und leichter, wenn sie von zwei Personen in verschiedener Stellung, als wenn sie von einer Person für alle Interessenten zugleich, zu geschehen hat. Es können in diesem Geschäfte, — wie überall im Leben, — Fälle vorkommen, wo eine Sache eilige Erledigung fordert, aber so schlimm ist es doch nicht darum, daß ein Stadtdirector den ihm von solchen Sachen zufallenden Theil nicht sollte erledigen können, ohne den Interessen der Stadt dadurch irgend Abbruch zu thun.

Und wozu denn der Syndicus und die aus dem Gemeinderathe hinzutretenden Mitglieder des Magistrats? Die sind doch nicht da, um die Hände einfach in den Schooß zu legen! nein! sie sollen fleißige Mitarbeiter in der großen Haushaltung sein.

Wenn unsere Verhältnisse erst geregelt, wenn die mit der Uebertragung Varel's an Oldenburg, — doch nur vorübergehend, — allerdings vermehrten amtlichen Geschäfte erst abgewickelt sind, so tritt gewiß ein besserer, ein ruhigerer Zustand ein.

Wenn der Verfasser des Auff. in No. 4. meint, „der Staat sehe es begreiflich gerne, wenn eine Stadt ihm einen Beamten halte und von der Landescaße abnehme“, so glaube ich dieses nicht, — ich habe eine bessere Meinung vom Staat, weiß ich doch gegentheils auch, daß er selbst viele Beamten übernommen hat. Ueber die „Erweisheit“ der Engländer kann ich um so weniger etwas sagen, da ich leider nicht einmal englisch verstehe.

Wenn weiter ein Stadtdirector „oft in den Fall kommen soll, daß er einander widerstreitende Interessen des Staats und der Stadt gleichzeitig wahrzunehmen und zu vertreten hat“ und gefragt wird „wie er es da machen soll“? so mögte ich doch die Beantwortung der Frage schwerer noch halten:

wenn ein Beamter, bei einer Stadt II. Cl. einander widerstreitende Interessen des Staats, der Stadt und der Landgemeinde gleichzeitig wahrzunehmen und zu vertreten hat,

was soll er da machen?

Kann nicht jemand einmal „zween“ Herren dienen, wie soll er es da dreien gut machen können!

Und nun vollends der Bürgermeister, wie steht der abhängig da.

Das Amt in seiner dreifachen Stellung ist seine vorge-

setzte Behörde. Eine directe Communication mit den Oberbehörden steht ihm nicht zu, überspringt er einmal das Amt, wendet er sich direct nach Oben, die Oberbehörde wird sicher ergänzen, was er umging, den Bericht (die Ansicht) des Amtes fordern, und das kann begreiflich nicht wohl anders sein, es sind ihm seine Wege und Grenzen gesetzlich vorgezeichnet und gezogen, und mehr Befugnisse, als das Gesetz ihm giebt, kann ihm keine Behörde bei dem besten Willen selbst nicht gestatten.

Demnach kann nur ein Stadtdirector am vollkommensten die Interessen der Stadt wahrnehmen, er stellt seine Anträge, ohne Rücksicht nach rechts oder links, nur im Interesse allein seiner Stadt, er hat dabei allerdings die Interessen des Staats, — die als die allgemeinsten und weitesten selbstredend obenan stehen — zu pflegen, und ich fürchte nicht, daß, wenn der Stadtdirector seine Schuldigkeit thut, ich sage: seine Schuldigkeit thut, der Staat, wie der Herr Verfasser des fragl. Aufsatzes anzudeuten scheint, darin scheel sehen wird. Ich habe überhaupt eine zu gute Meinung von jedem Menschen und insonderheit vom Staat, als daß ich mich solchen Befürchtungen hinzugeben vermögte, die der Herr Verfasser w. o. uns vor Augen führt. Nein, ich habe auch hier eine bessere Meinung von den Oberbehörden, die wahrlich nicht dazu niedergesetzt sind, die Pflicht zu strafen, dem seine Stellung zu verleiden und muthlos zu machen, der seinem Beruf redlich nachlebt. Können die Meinungen und Ansichten von einer Sache vielfach verschieden sein, niemals, dessen bin ich überzeugt, — niemals wird eine Oberbehörde, um der ehrlichen Meinungsverschiedenheit willen, der Person wehe thun. Ist es doch eine nicht genug zu beherzigende Regel: „die Person von der Sache zu trennen“. Ich habe doch manche liebe Jahre in der Amtsstube verlebt, und gründe meine bessere Meinung von den Oberbehörden auf dasjenige, was ich darin gehört und gesehen habe, vermüthe aber fast, daß den Herren Beamten ihre vielseitige Stellung oft selbst unangenehm und lästig geworden ist.

Wenn der Herr Verfasser des Aufsatzes in No. 4. d. Bl. ferner sagt: ich habe es nicht verschmäht, nebenbei einen unserer Mitbürger, Herrn Hegeler, welcher einen Platz einnehme, den gern ein Anderer eingenommen hätte, „anzuzapfen“, so könnte ich einfach darauf erwidern: „Herr Hegeler läßt sich gar nicht anzapfen.“

Aber hier muß ich, der Wahrheit die Ehre, annehmen, daß der Herr Verfasser bei der Bemerkung wegen des Plazes einer anderen Persönlichkeit, die hier ganz unschuldig dasteht, gedacht hat. Mit keinem Anderen, als mit mir allein ist hier zu rechten — außer etwa mit dem Herrn Pupillenschreiber Schmidt in Barel, der den ersten Aufsatz, den der Verfasser „den Vorläufer“ nennt, geschrieben hat. Ich habe in meinem Aufsatz dafür gedankt und finde auch jetzt noch, daß er des Dankes dafür würdig ist.

Uebrigens stehe ich mit dem Herrn Hegeler, so viel ich nicht anders weiß, auf bestem Fuße und wie ich ihm ja auch nicht im Entferntesten durch die Bemerkung in meinem Aufsatz, daß ich es erwünscht halte, wenn Herr Hegeler Veranlassung nehmen wollten:

der Gemeinde die beim Landtag dieserhalb vorgekommenen Verhandlungen, die Gründe seiner bezüglichen Abstimmung bekannt zu machen,

habe zu nahe treten können, so ist es mir vielmehr bekannt geworden, daß Herr Hegeler die Wichtigkeit des Antrags auf Erhebung Barel's zu einer Stadt sehr wohl erkannt und demnach vor der schlüssigen desfälligen Abstimmung selbst brieflich die Ansicht, — ich weiß nicht, ob der Barelser oder des Ortsausschusses, — sich erbeten hat. Er hat das Seine hier gethan, wie er überall in seinen öffentlichen Posten, so weit ich darüber ein Urtheil mir bilde, gewiß stets für das Beste (ohne Eigennuz) sich bethätigt.

Aber die Gründe für den Antrag selber, wie sie jetzt vom Verfasser, der der Sache offenbar näher gestanden hat, als ich, — in seinem Aufsatz in No. 4. d. Bl. uns mitgetheilt worden, ich frage, wiegen sie schwer?

Mir ist kein Fall bekannt geworden, wo die Interessen des Orts mit dem Lande in Widerspruch gerathen wären, was sich um so eher erklärt, daß große und zum Theil größere Landbesitzer im Orte, als auf dem Lande wohnen. Das erste widerstreitende Interesse gab sich kund, wie die Grenzen des Stadtgebiets gezogen werden sollten.

Was von einem Gärtner, dessen Aufnahme aus dem Grunde verweigert sein soll, „um den Landleuten vom Streck den Verkauf von Gemüse nach dem Ort nicht zu verderben“, erzählt wird, — ich weiß in Wahrheit augenblicklich nichts von dieser Sache; sollte dieser oder ähnliche Fälle aber der Beschlußfassung des Kirchspielsausschusses unterlegen haben, so widerlegt sich doch die Behauptung, daß die Mehrheit des Kirchspielsausschusses aus Landleuten bestehe, am besten dadurch, wenn ich anführe, daß der Kirchspielsausschuß 18 Mitglieder zählt, darunter 5 Landleute sind und diese nur der Landgemeinde angehören.

In allen Fällen, selbst, wenn auch nur die beschlußfähige Zahl von 12 Mitgliedern erschienen, war also die Majorität auf Seite des Orts und so konnte diese Majorität, wenn sie von ihrem Uebergewicht Gebrauch machen wollte, die Landleute in allen Fällen ausschließen. Aber Ehre unserm wackern Kirchspielsausschuß, der jederzeit gewiß überzeugungstreu und unparteiisch in Frieden und Eintracht seine Beschlüsse faßte.

Ich habe in meinem Aufsatz, was mir vorgeworfen wird, weder behauptet noch beklagt, daß die Grenzen der Stadt zu eng oder weit gezogen seien, nur habe ich angeführt, man habe einige Landleute, die sich bisher gewissermaßen als auf dem Lande betrachtet haben werden, wieder mit in das Stadtgebiet gezogen.

Noch Manches könnte zur Widerlegung der Ansicht des Herrn Verfassers des Aufsatzes in No. 4. d. Bl. angeführt werden, aber wirklich fürchte ich, die Leser dieses Blattes schon zu sehr durch diese meine nothgedrungene Erklärung ermüdet zu haben.

Ich habe es eben gewissermaßen als Pflicht erachtet, meine Ansicht dem Publikum in einer Sache offen zu legen, der ich seit langen Jahren nicht eben fremd gestanden und wenngleich ich es tief beklage, daß diese meine Ansicht eine so gehässige Meinung, wie die in der letzten Nummer d. Bl. dargelegte, bei dem Herrn Verfasser solchen Aufsatzes hervorgerufen hat, so vertraue ich doch dem guten Sinne der Barelser im Allgemeinen, daß sie, wenn sie meiner Ansicht auch nicht beitreten können, mindestens meine beste Absicht dabei anerkennen werden.

Bareler, ich habe Euch in meinem letzten Aufsatze laut zugerufen:

Bollziehet an Euch selber das große Werk der Emancipation.

Setzt bitte ich Euch leise:

Prüfet Alles und wählet das Beste!

Barel, 1856 Januar 29.

A. W. Strahl.

P. S.

Delmenhorst war bis 1851 eine Stadt erster, ist seit daher aber eine Stadt zweiter Classe.

Da man also dort, durch Erfahrung belehrt, jetzt am besten beurtheilen kann, welche Stadt, ob erster oder zweiter Classe, den Vorzug verdient, so habe ich es zweckmäßig gehalten, darüber Erkundigungen einzuziehen und zu dem Ende am 24. d. M. nachstehendes Schreiben an den mir persönlich unbekanntem Herrn Bürgermeister Plaß in Delmenhorst gerichtet:

„Barel, 1856 Januar 24.

Hochgeehrter Herr Bürgermeister!

Nach Art. 9. §. 1. Abf. 2. unserer neuen Gemeinde-Ordnung ist Barel zu einer Stadt erhoben und kann, da sie den Bestimmungen des Art. 237. §. 2. zu genügen im Stande ist, nach Art. 219. §. 2. auf ihren Antrag zu einer Stadt erster Classe erhoben werden. Unter der Bürgerschaft Barel's herrscht nun eine Meinungsverschiedenheit darüber, ob es in ihrem Interesse liege, von der obengedachten Befugniß, Barel zu einer Stadt erster Classe erheben zu lassen, Gebrauch zu machen, oder aber, ob sie vorziehen müsse, eine Stadt zweiten Ranges zu bleiben.

Delmenhorst war eine Stadt I. und ist jetzt eine Stadt II. Classe. Dort wird also jedenfalls die Erfahrung schon jetzt genügend gelehrt haben, was das Bessere ist und folgeweise, was die Bareler, zur Zeit unbekannt mit der einen oder andern der städtischen Einrichtungen, in ihrem Interesse für sich wünschen müssen.

Unter solchen Verhältnissen erlaube ich mir, Sie, Herr Bürgermeister, um gefällige baldige Auskunft darüber zu bitten:

wie die Delmenhorster im Allgemeinen den stattgefundenen Tausch der Stadt erster mit der Stadt zweiter Classe jetzt beurtheilen, ob dabei die Interessen derselben gefördert oder beeinträchtigt worden, und namentlich welcher Ansicht, Sie, Herr Bürgermeister, dabei sind.

Dabei bitte ich, in Voraussetzung der Gewährung dieser meiner Bitte, zugleich um gütige Erlaubniß, Ihre Erwiderung durch das hiesige Localblatt zur Kenntniß der Bareler bringen zu dürfen.

Die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes wird meine Bitte rechtfertigen.

Ich empfehle mich Ihnen hochachtungsvoll und ganz ergebenst

A. W. Strahl,
Kirchspielsvogt.“

Heute erhielt ich nun von dem Herrn Bürgermeister Plaß in Delmenhorst das nachstehende Antwortschreiben:

„Herrn Kirchspielsvogt Strahl
zu Barel.

Delmenhorst
am 28. Januar 1856.

Wenn ich Ihnen in Erwiderung Ihres geehrten Schreibens vom 24ten dieses unterholen meine Meinung mittheilen soll, so kann ich Ihnen nur rathen, allen Ihren Einfluß bei Ihren Mitbürgern dahin zu verwenden, daß sie dafür stimmen, Ihren Ort zu einer Stadt 1ster Classe zu erheben. Der Kostenpunct kann nicht zum Nachtheil der Stadt ausfallen, ich glaube sogar eher zum Vortheil derselben.

Das, was dem Stadtdirector an Gehalt mehr bewilligt werden muß, als dem Bürgermeister, wird durch die Sporteln, welche die Stadt im ersten Falle zu beziehen haben würde, reichlich wieder aufgewogen. In einem Ort wie Barel müssen diese, wenn ich einen Schluß nach früheren hiesigen Verhältnissen ziehe, $\frac{2}{3}$ bis $\frac{3}{4}$ jenes Gehalts decken.

Nun ist es augenscheinliche Thatsache, daß der Stadtdirector, welcher lediglich die Interessen der Stadt zu fördern hat und diesen seine ganze Zeit ausschließlich widmen darf, für das Wohl der Stadt mehr thun kann, als, selbst beim besten Willen, der Beamte, dem ein größerer Wirkungskreis angewiesen ist, und der auch anderweitige Interessen zu vertreten hat, die mit denjenigen der Stadt manchmal sogar in Collision gerathen können.

Dabei ist das Verhältniß der Gemeindebeamten in den amtsfähigen Städten zu den Oberbehörden in sofern ein sehr nachtheiliges, weil der Bürgermeister niemals direct mit denselben verhandeln kann. Er muß seine Anliegen beim Amte einbringen und muß es nun darauf ankommen lassen, wie und wann sie an die Oberbehörde gelangen.

Vor allen Dingen aber ist es wichtig, die Gewerbe-polizei und die Aufsicht über das ganze städtische Gewerwesen, welche in den Städten zweiter Classe zur Competenz des Amtes gehören, für den städtischen Beamten zu reserviren, was aber nur den Städten 1ster Classe zusteht. Für das betriebsame Barel möchte dieser Punct noch ganz besonders und mehr als in den übrigen Städten des Landes hervor zu heben sein.

Ich habe Ihnen hier meine Meinung nach innerster Ueberzeugung ausgesprochen und möchte wünschen, daß solche von Ihren Mitbürgern beherzigt würde.

Ganz ergebenst
J. C. Plaß.“

Mögen meine Mitbürger die Meinung des Herrn Bürgermeisters Plaß, wie er wünscht, beherzigen.

Barel, 1856 Januar 29.

A. W. Strahl.

